

TE OGH 2023/11/10 2Nc79/23z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende, die Hofräte Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger sowie die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei N*, vertreten durch Dr. Gerhard Rößler Rechtsanwalt KG in Zwettl, gegen die beklagte Partei B*, vertreten durch Dr. Agnes Maria Kienast, Rechtsanwältin in Korneuburg, wegen 53.699,64 EUR sA, aufgrund der Ausgeschlossenheitsanzeige * vom 13. Oktober 2023 im Revisionsverfahren zu AZ* den

Beschluss

gefasst:

Spruch

* ist als Mitglied des * Senats in der zu AZ * anhängigen Rechtssache ausgeschlossen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin begehrt von der Beklagten Provisionszahlungen aus einem mit der Beklagten abgeschlossenen Kooperationsvertrag.

[2] Über die in dieser Sache erhobene außerordentliche Revision hat der * Senat des Obersten Gerichtshofs zu entscheiden.

[3] * ist Mitglied dieses Senats. Sie zeigt an, dass sie als Richterin des Oberlandesgerichts Wien an der nunmehr angefochtenen Berufungsentscheidung beteiligt war.

Rechtliche Beurteilung

[4] Die Ausgeschlossenheitsanzeige ist begründet.

[5] Die Angaben der * entsprechen der Aktenlage. Damit ist sie von der Ausübung des Richteramts in dieser Rechtssache ausgeschlossen.

[6] Nach § 20 Abs 1 Z 5 JN sind Richter von der Ausübung des Richteramts in Sachen ausgeschlossen, in denen sie „bei einem untergeordneten Gerichte an der Erlassung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses teilgenommen haben“. Diese Regelung bezweckt, dass ein Richter, der die Entscheidung einer unteren Instanz erließ oder an ihr mitwirkte, nicht jenem Senat einer höheren Instanz angehören soll, der diese Entscheidung im Rechtsmittelverfahren zu überprüfen hat (RS0045973). [6] Nach Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 5, JN sind Richter von der Ausübung des Richteramts in Sachen ausgeschlossen, in denen sie „bei einem untergeordneten Gerichte an der Erlassung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses teilgenommen haben“. Diese Regelung bezweckt, dass ein Richter, der die Entscheidung einer unteren Instanz erließ oder an ihr mitwirkte, nicht jenem Senat einer höheren Instanz angehören soll, der diese Entscheidung im Rechtsmittelverfahren zu überprüfen hat (RS0045973).

[7] Ein solcher Fall liegt hier vor, sodass die Ausgeschlossenheit auszusprechen war.

Textnummer

E140067

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0020NC00079.23Z.1110.000

Im RIS seit

30.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at